

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr.522/1982 in der Fassung BGBl.Nr.118/1994, beschlossen:

Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

Das NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz (NÖ FUGG), LGBl.6401, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs.2 erster Satz werden nach dem Wort "zusätzlich" die Worte "einer allenfalls zu entrichtenden" eingefügt und entfallen der zweite und der dritte Satz.
2. § 4 Abs.3 zweiter Satz entfällt.
3. Im § 4 Abs.4 zweiter Satz werden das Wort "monatlich" durch das Wort "vierteljährlich" und die Wortfolge "bis zum 14. des darauffolgenden Monats" durch den Satzteil "für die Monate Jänner bis März bis zum 14. Mai, für die Monate April bis Juni bis zum 14. August, für die Monate Juli bis September bis zum 14. November und für die Monate Oktober bis Dezember bis zum 14. Februar jeden Jahres" ersetzt.
4. § 8 Abs.2 zweiter Satz entfällt.